

## **Richtlinien für die Geschwindigkeitsüberwachung!**

Für die Bundesländer existieren Richtlinien für die Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung. Hierbei handelt es sich um interne Arbeitsanweisungen, u.a. an die Polizeibehörden.

Da diese Richtlinien keine Außenwirkung entfalten, sind sie für die Richter, die über Bußgeldangelegenheiten im Verkehrsrecht, insbesondere bei der Geschwindigkeitsmessung befinden müssen, sind zwangsläufig bindend.

Ungeachtet dessen enthalten diese Richtlinien Vorgaben, deren Verletzung sich auf die Rechtsfolge eines Verstoßes auswirken kann. So schreiben einige Richtlinien vor, in welchen Fällen die Geschwindigkeitsverstöße zu ahnden sind, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung unmittelbar hinter einem Ortseingangsschild vorgenommen wird.

Das bedeutet, obwohl diese Richtlinien grundsätzlich für den Richter nicht bindend sind, kann der Bürger jedoch erwarten, dass die Verwaltung sich an diese Vorgaben hält und sich nicht willkürlich über solche Vorgaben hinwegsetzt.

So regeln die Richtlinien für die Geschwindigkeitsüberwachung für das Land Brandenburg, die im Übrigen im Internet frei abrufbar sind, dass Geschwindigkeitsmessungen in der Regel nicht innerhalb eines Abstandes von 150m vom Beginn bzw. Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung stattfinden dürfen. Eine Unterschreitung ist nur dann zulässig, wenn es sich zum Beispiel um besonders schutzwürdige Strecken (Schulwege etc.) handelt.

In den Richtlinien werden unter anderem auch Vorgaben getroffen hinsichtlich der Messorte, der Messgeräte, der Messtoleranzen, der Messzeit, des Messprotokolls als auch der Beweissicherung und der Fortbildungsschulung der Messbeamten. Die entsprechenden Anforderungen können von dem Verteidiger im Rahmen der Akteneinsicht nachgeprüft werden.

Marcus Gottlob

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Oktober 2014